

ANLAGEREGLEMENT DER PENSIONSKASSE DER BURKHALTER GRUPPE

Gültig ab 1. Januar 2022
(Vom Stiftungsrat am.23. März 2022 genehmigt)

Anlagereglement der
Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Inhalt

1. Grundsätze	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Ziele	4
1.3. Vermögensanlagen	4
2. Anlagerichtlinien	5
2.1 Gesetzliche Basis	5
2.2 Strategie	5
2.3 Taktische Bandbreiten	5
2.4 Langfristigkeit.....	5
2.5 Überprüfung.....	5
2.5 Anlagekategorien	5
3. Stiftungsrat	5
3.1 Aufgaben.....	5
3.2 Berichterstattung.....	6
3.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien.....	6
4. Anlagekommission	6
4.1 Ernennung und Beschlussfassung.....	6
4.2 Aufgaben.....	6
4.3 Pflicht zur Berichterstattung.....	7
4.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien.....	7
5. Geschäftsführer	7
5.1 Ernennung	7
5.2 Aufgaben.....	7
5.3 Pflicht zur Berichterstattung.....	8
6. Anlageexperte	8
6.1 Ernennung	8
6.2 Aufgaben.....	8
6.3 Zielverantwortung	8
7. Vermögensverwaltungen.....	9
7.1 Ernennung und Aufgaben.....	9
7.2 Pflicht zur Berichterstattung.....	9
7.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien.....	9
7.4 Kriterien bez. Vermögensverwaltern.....	9
8. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	11

Anlagereglement der
Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

9. Loyalität in der Vermögensverwaltung	11
9.2 Persönliche Vermögensvorteile	11
9.3 Anforderungen an Vermögensverwalter	11
10. Ausübung der Aktionärsrechte	12
11. Inkrafttreten	12
Anhang 1: Anlagestrategie 2022 und Vergleichsindex	13
Anhang 2: Rechnungswesen und Rechnungslegung	14
Anhang 3: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen	15
Anhang 4: Anlagen beim Arbeitgeber	19
Anhang 5: Wertschwankungsreserve	20

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2) sowie Ziffer 3.3, 4.3 und 4.4 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat das folgende Anlagereglement. Dieses enthält Bestimmungen über die personelle Organisation und Aufgaben hinsichtlich Vermögensbewirtschaftung der Stiftung.

1. Grundsätze

1.1. Allgemeines

Gemäss BVV2 hat die Stiftung ihre Vermögensanlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Sie hat zu achten, dass in erster Linie die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist und bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten werden.

Diese Aufgaben werden durch folgende Gremien wahrgenommen:

- den Stiftungsrat
- die Anlagekommission
- die Vermögensverwalterin
- den Geschäftsführer

1.2. Ziele

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist anzustreben, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann.

Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass:

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

1.3 Vermögensanlagen

Die Vermögensanlagen:

- erfolgen schwergewichtig in qualitativ hochstehenden Anlagen,
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

2. Anlagerichtlinien

2.1 Gesetzliche Basis

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV2-Richtlinien (gemäss Art. 54 und 55) sind vom Stiftungsrat die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

2.2 Strategie

Die Pensionskasse der Burkhalter Gruppe erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt.

2.3 Taktische Bandbreiten

Es werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen. Innerhalb dieser Bandbreiten darf von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2).

2.4 Langfristigkeit

Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens sichergestellt werden.

2.5 Überprüfung

Die Anlagerichtlinien, die strategische Asset Allocation und die taktischen Bandbreiten sind periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und - wenn nötig - anzupassen.

2.5 Anlagekategorien

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen. Diese sind in den Anhängen 3 und 4 festgehalten.

3. Stiftungsrat

3.1 Aufgaben

Der Stiftungsrat:

- Fasst in allen Anlagebereichen Beschluss, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- Trägt die Verantwortung für die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung.
- Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage fest.
- Ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Anlagekommission, wobei der gesamte Stiftungsrat in der Anlagekommission vertreten ist.
- Erlässt und ändert im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die Anlagerichtlinien und darauf gestützt die Anlagepolitik, worin die Anlageziele und –strategie festgelegt sind.
- Überprüft jährlich, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategie. Periodisch wird eine detaillierte Analyse erstellt.
- Delegiert die Kompetenz für die Durchführung der Anlagepolitik an die Anlagekommission.
- Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagepolitik.
- Entscheidet über Anlagen bei der Burkhalter Holding AG und mit ihren verbundenen Unternehmen. Mit verbundenen Unternehmen sind Gesellschaften gemeint, die von Burkhalter Holding AG direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

- Entscheidet über Forderungen und Beteiligungen gegenüber Kreditrisiken, die 5- oder mehr % des Stiftungsvermögens ausmachen.
- Entscheidet abhängig von der Anlagepolitik und den -resultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
- Entscheidet über die externen Vermögensverwalter, mit denen die Pensionskasse der Burkhalter Gruppe zusammenarbeitet.
- Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
- Entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (nachfolgend Securities Lending genannt).
- Legt die Grundsätze (vgl. Ziff. 10 des Anlagereglements) fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden. Er beauftragt die Anlagekommission, die Grundsätze umzusetzen. Die Anlagekommission ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihr bestimmten und bevollmächtigten Interessensvertreter vorzunehmen.
- Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflichten gemäss Art. 48I BVV2.
- Beschliesst allfällig notwendige anlagespezifische Sanierungsmassnahmen, insbesondere wenn der Pensionskassenexperte solche Massnahmen als notwendig erachtet.

3.2 Berichterstattung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen und über die im Vorjahr wahrgenommenen Stimmrechte gemäss Art. 22 VegüV schriftlich informiert werden.

3.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Der Stiftungsrat:

- Sorgt für die Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen. Diese Ziele lassen sich anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen beurteilen.
- Überwacht die Konformität der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen.

4. Anlagekommission

4.1 Ernennung und Beschlussfassung

In die Anlagekommission wird vom Stiftungsrat zwingend der Geschäftsführer neben dem Stiftungsrat als stimmberechtigte Person ernannt.

Zusätzlich wird ein Anlageexperte (ohne Stimmrecht) nach Bedarf in die Anlagekommission berufen.

Die Beschlüsse der Anlagekommission werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei mindestens 3/4tel der Mitglieder anwesend sein müssen. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, können ihre Begründung dazu protokollieren lassen.

Ein auf schriftlichem Wege gefasster Beschluss setzt die Zustimmung aller Mitglieder voraus. Nach unbenutztem Ablauf der für die Zirkulationsbeschlüsse vorgeschriebenen Abstimmungsfrist, ist das entsprechende Mitglied zu mahnen (auch telefonisch).

4.2 Aufgaben

Die Anlagekommission:

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

- Tagt in der Regel zweimal jährlich, kann aber bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied der Anlagekommission einberufen werden.
- Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll. Der Stiftungsrat erhält eine Kopie davon.
- Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung oder Modifikation der Anlagerichtlinien und -politik zuhanden des Stiftungsrates vor.
- Ist verantwortlich für die Durchführung der Anlagepolitik. Deren Umsetzung delegiert sie an die Vermögensverwalter, welche sie regelmässig kontrolliert.
- Entscheidet über Mandatsverteilung an Vermögensverwalter.
- Schliesst mit den Vermögensverwaltern Verwaltungsverträge, in denen spezifische Anlagevorschriften klar definiert sind.
- Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von den Vermögensverwaltern und dem Geschäftsführer erstellt wird.
- Nimmt Kenntnis von den Berichten der Vermögensverwalter und trifft die entsprechenden notwendigen Massnahmen.
- Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der in der Anlagepolitik enthaltenen Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten.
- Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
- Kontrolliert die Einhaltung der taktischen Bandbreiten auf der Stufe Gesamtvermögen und in den einzelnen Vermögensverwaltungsmandaten und ist für angemessene Reallokationen (taktische Massnahmen oder Umschichtungen in Richtung langfristige Anlagestrategie) besorgt.
- Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des Securities Lending vor.
- Übt die Aktionärsrechte im Interesse der Destinatäre nach den Vorgaben des Stiftungsrats (Ziff. 3.1) aus. Orientiert den Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeit und erarbeitet für ihn die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Es besteht keine vorgängige Informationspflicht der Anlagekommission über stattfindende Generalversammlungen.

4.3 Pflicht zur Berichterstattung

Die Anlagekommission orientiert den Stiftungsrat mindestens vierteljährlich über die Asset Allocation, die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwalter.

4.4 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Die Anlagekommission:

- Setzt die Anlagepolitik um und sorgt für deren mittelfristige Optimierung. Dieses Ziel wird anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allocation beurteilt.
- Überwacht die Konformität der Anlagetätigkeit der Portfolio Manager mit den rechtlichen Bestimmungen.

5. Geschäftsführer

5.1 Ernennung

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat ernannt und ist Mitglied der Anlagekommission.

5.2 Aufgaben

Der Geschäftsführer als Mitglied der Anlagekommission:

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

- Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Stiftungsrates verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel (Rebalancing) im Sinne der operativen Umsetzung.
- Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.
- Ist zusammen mit der Verwaltung verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und -kontrolle.
- Kontrolliert die Einhaltung der Limiten gemäss BVV2, Anlagerichtlinien und -politik.

5.3 Pflicht zur Berichterstattung

Der Geschäftsführer:

- Informiert die Anlagekommission periodisch und schriftlich über den Stand der Deckungskapitalien.
- Informiert die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr schriftlich über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

6. Anlageexperte

6.1 Ernennung

Der Anlageexperte wird vom Stiftungsrat ernannt und wird nach Bedarf in die Anlagekommission berufen.

6.2 Aufgaben

Der Anlageexperte unterstützt die Anlagekommission und steht ihr als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Soweit von einem zuständigen Stiftungsorgan beauftragt:

- Unterstützt er den Stiftungsrat bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik sowie der Überwachung des Anlageprozesses.
- Unterstützt er die Anlagekommission bei der Organisation und Überwachung der Anlagefähigkeit der Portfolio Manager.
- Unterstützt er den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagefähigkeit.
- Steht er dem Stiftungsrat als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- Überprüft er reglementarische Bestimmungen der Stiftung im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- Erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagepolitik zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
- Berechnet er die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
- Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsratspräsidenten.

6.3 Zielverantwortung

Der Anlageexperte, sofern er eingeschaltet ist, soll sein Fachwissen zu Gunsten der Stiftung einsetzen und verhindern, dass die Stiftung Fehlentscheidungen in Zusammenhang mit ihrer Vermögensbewirtschaftung trifft.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

7. Vermögensverwaltungen

7.1 Ernennung und Aufgaben

Der Anlagekommission entscheidet über Mandatserteilungen an Vermögensverwalter. Gemäss den mit der Stiftung geschlossenen Verträgen sind diese verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente und/oder von ausgewählten Fonds.

7.2 Pflicht zur Berichterstattung

Die Vermögensverwalter informieren den Anlageexperten zuhanden der Anlagekommission jedes Quartal schriftlich - bei Bedarf mündlich - über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum.

Die Vermögensverwalter informieren den Anlageexperten zuhanden der Anlagekommission über die Entwicklung der Fonds in der Regel jeden Monat schriftlich.

7.3 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Die Vermögensverwalter haben das in den jeweiligen Verträgen oder eigenen Bestimmungen festgelegte Ziel anzustreben. Die Zielerreichung wird anhand der Rendite- und Risikoigenschaften der vereinbarten Benchmark beurteilt.
- Passive Mandate müssen jährlich nach Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
- Aktive Mandate müssen über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren nach Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.

7.4 Kriterien bez. Vermögensverwaltern

7.4.1 Auswahl

Diejenigen Vermögensverwaltungen, welche folgende Kriterien erfüllen, können von der Anlagekommission ausgewählt werden:

- Durch Erfahrung der Stiftung und/oder unabhängige Referenzen bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben.
- Durch Erfahrung der Stiftung und/oder unabhängige Institute belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens drei Jahre.
- Sie erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 9 dieses Anlagereglements.
- Während mindestens 5 Jahren bei einer Verwaltung und Betreuung von institutionellen Anlagen Erfahrungen gesammelt zu haben.
- Einen nachvollziehbaren Anlageprozess anbieten.
- Klar strukturierte Vergleichsportfolios vorlegen.
- Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle einwandfrei zusammenzuarbeiten.
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren erheben.

7.4.2 Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend vom Anlageexperten überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die zentrale Depotstelle bereit gestellt.

Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
- Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

- Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- Das Einhalten der Anlagerichtlinien
- Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- Der Umfang der Transaktionen
- Der Einsatz derivativer Instrumente
- Spezialthemen je nach Bedarf

7.4.3 Beurteilung der Leistungen

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter durch die entsprechenden Organe der Stiftung:

- Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- Beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung.
- Erfolgt in der Regel quartalsweise anhand von Monatsdaten.
- Erfolgt in der Regel unter einem langfristigen Aspekt, d.h. über einen Zeithorizont von drei Jahren.
- Erfolgt im Dialog zwischen Anlagekommission und Anlageexperten mit den Portfolio Managern und/oder Fonds.

7.4.4 Vertragsinhalt der Vermögensverwaltungen

Der mit den Vermögensverwaltern geschlossene Vertrag beinhaltet einen detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibung, und muss zwingend das Folgende regeln:

- Startvolumen
- Zielsetzung des Mandates
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Risikobegrenzung
- Investitionsgrad (max. 100%!)
- Zulässige Anlagen
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
- Name des verantwortlichen Portfolio Manager sowie dessen Stellvertreter
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle

Wenn möglich werden "Haftung und Schadenersatz der Gegenseite" ebenfalls in den Verträgen geregelt.

7.4.5 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen BVV2 Art. 57 möglich. Sie müssen jedoch gemäss BVV2 Art. 58 sichergestellt werden. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen dürfen zusammen 5% des Vermögens nicht übersteigen.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

7.4.6 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 nutzen, sofern es die Risikofähigkeit zulässt. Die Erweiterung bzw. die Einhaltung von Artikel 50 BVV2 (Sicherheit und Risikoverteilung) muss jährlich im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig festgehalten werden.

Erweiterungen sind insbesondere in folgenden Anlageklassen vorgesehen:

- Direktanlagen in Immobilien können auf bis zu 10% der Bilanzsumme pro Immobilie erweitert werden

8. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Das Konzept zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird im Anhang 5 beschrieben.

9. Loyalität in der Vermögensverwaltung

9.1 Verhaltenskodex

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt in Anlehnung an die Verhaltensregeln der ASIP-Charta. Alle für die Stiftung tätigen Personen und Institutionen orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den Verhaltensregeln der ASIP-Charta.

Hinsichtlich Loyalität und Integrität haben die unterstellten Personen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 51b BVG sowie Art. 48g bis Art. 48l BVV2 einzuhalten.

9.2 Persönliche Vermögensvorteile

Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile, welche nicht Bestandteil einer zu Grunde liegenden schriftlichen Vereinbarung sind, gemäss Artikel 48k BVV2 der Stiftung abgeliefert haben. Nicht unter diese Kategorie fallen Bagatelgeschenke bis CHF 250.- pro Jahr.

9.3 Anforderungen an Vermögensverwalter

Personen, und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. In ihrer Tätigkeit wahren sie die Interessen der Versicherten der Stiftung.

Die Pensionskasse darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften Artikel 48f bis 48l BVV2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche den branchenüblichen Regelwerken und Normen unterstellt sind.

Für international tätige Institute gelten Normen und Regelwerke nach internationalen Standards, welche mit oben genannten schweizerischen vergleichbar sind.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

10. Ausübung der Aktionärsrechte

Das Stimmrecht der Aktien von im In- und Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften ist zwingend wahrzunehmen zu angekündigten Anträgen gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV. Bei Kapitalanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der VegüV (Art. 22) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann die Anlagekommission frei entscheiden, ob die Präferenz entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

Das Stimmrecht (vgl. Ziff. 3.1) ist im Interesse der Destinatäre auszuüben. Das Interesse gilt als gewahrt, wenn ein langfristiges Gedeihen, eine langfristige Gewinnoptimierung und eine adäquate Corporate Governance der Gesellschaft gewährleistet wird.

Bei Ausübung oder Delegation des Stimmrechts hat dies im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbesehen der Anträge des Verwaltungsrats. Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen.

Auf Antrag eines Stiftungsratsmitgliedes oder der Anlagekommission entscheidet der Stiftungsrat, ob im Interesse der Destinatäre vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen.

Die Offenlegung über die im Vorjahr wahrgenommenen Stimmrechte gemäss Art. 22 VegüV erfolgt im Anhang der Jahresrechnung.

11. Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Anhang 1: Anlagestrategie 2022 und Vergleichsindex

Pensionskasse der Burkhalter Gruppe Anlagekategorie	Strategie			BVV 2 Limi- ten
	Neutral = Benchmark	Minimum	Maximum	
Kurzfristige und Liquide Mittel	5.0%	0.0%	18.0%	100%
Hypotheiken	4.0%	0.0%	5.0%	50%
Obligationen CHF (In- und Auslandschuldner) *	30.0%	22.0%	36.0%	100%
Aktien Schweiz	15.0%	6.0%	19.0%	50%
Aktien Ausland	16.0%	11.0%	20.0%	
Immobilien Schweiz	30.0%	20.0%	35.0%	30%
Total	100.0%			100%
* davon Sparversicherung mit Swiss Life (Kapitalplan)	20.0%	15.0%	27.0%	
Total Fremdwährung	16.0%	11.0%	20.0%	30%
Total Aktien	31.0%	17.0%	39.0%	50%
Total Alternative Forderungen (in Liquidität, Obligationen CHF und FW)	0%	0%	15.0%	15%

Anlagekategorie	Vergleichsindex in CHF inkl. Dividenden	Beschluss SR
Liquidität	Citigroup CHF 3 Mt Eurodeposit	5.0%
Hypotheiken	Swiss Bond Index Domestic AAA-A 1-3 Y	4.0%
Obligationen CHF	SBI AAA – BBB 1-5 Jahre	30.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	15.0%
Aktien Ausland	Morgan Stanley Weltaktienindex exkl. Schweiz	16.0%
Immobilien Schweiz indirekt / AST	KGAST Immobilien-Index	30.0%
Total		100.0%

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Anhang 2: Rechnungswesen und Rechnungslegung

Allgemeine Bewertungsrichtlinien

- Die Rechnungslegung richtet sich inklusive der Gliederung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 und berücksichtigt die Erläuterungen und Fachempfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) und der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge.
- Die Bilanzierung der Wertschriften (inkl. Anlagestiftungen/Anlagefonds) erfolgt zu Kurswerten (letzter Börsen- und Wechselkurs vor dem Bilanzstichtag). Bei Obligationen und Geldmarktanlagen erfolgt die Bilanzierung inklusive den aufgelaufenen Marchzinsen.
- Immobilien werden zum Verkehrswert bilanziert.
- Bei Hypotheken und Darlehen ist der effektive Schuldbetrag zu bilanzieren.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Anhang 3: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

Traditionelle Anlagen

- Bei Wertschriften muss es sich um Titel handeln, welche an einer anerkannten Börse (In- und Ausland) oder ausserbörslich von namhaften Brokerhäusern gehandelt werden. Es ist auf eine genügende Marktliquidität zu achten.
- Bei Obligationenanlagen gelten als Mindestanforderung beim Erwerb derselben grundsätzlich eine Bonitätsstufe bzw. Rating von "BBB" (oder eine vergleichbare Einstufung) einer führenden Rating-Agentur. Wird eine Obligationenanlage zurückgestuft, liegt es im Ermessen des Vermögensverwalters und/oder des Stiftungsrates, die Anlage zu halten oder zu veräussern.
- Es können auch Obligationen mit einer Bonitätsstufe bzw. einem Rating tiefer als "BBB" in einem Ausmass von maximal 10% des Vermögens berücksichtigt werden. Investitionen in Obligationen mit einem Rating tiefer als "BBB" sind über Kollektivanlagen zu erwerben.
- Bei Wandel- und Optionsanleihen sowie weiteren hybriden Instrumenten (Finanzinstrumente, welche mindestens eine Komponente mit derivativem Charakter aufweisen) gelten betreffend Rating dieselben Anforderungen wie bei Obligationenanlagen. Entsprechend dem Aufbau derartiger Instrumente sind die Richtlinien betreffend derivativer Finanzinstrumente zu beachten.
- Der Geldmarkt (in CHF oder in fremden Währungen) kann in einem in der Strategischen Asset Allocation (SAA) vorgesehenen Ausmass berücksichtigt werden.
- Darlehen und darlehensähnliche Anlagen von erstklassigen in- und ausländischen Schuldner sind im Rahmen der SAA zugelassen und in Abhängigkeit der Laufzeit den Geldmarktanlagen oder Obligationen zuzuordnen.
- Investitionen in Anlagefonds/Anlagestiftungen sind zugelassen, soweit dieselbe den Anforderungen der BVV2 genügen.
- Investitionen in Exchange-traded Funds (ETFs) oder Zertifikate auf Anlagekörbe (Aktien, Indizes usw.) sind zugelassen, wenn die darin enthaltenen Anlagen in Übereinstimmung mit diesem Anlagereglement zulässig sind. Die ETFs und Zertifikate müssen den Anforderungen der BVV2 genügen.
- Unter der Anlagekategorie Immobilien sind Investitionen in Liegenschaften im Mit- und Gesamteigentum, Beteiligungen, Fondsanteile und Anteile an Anlagestiftungen zulässig. Über die Fremdfinanzierung von Direktanlagen entscheidet im Einzelfall der Stiftungsrat.
- Die Gewährung von Hypotheken ist grundsätzlich zulässig. Es ist eine konservative Risiko- und Vergabepolitik zu verfolgen. Das Darlehen darf über die Belehnungsgrenze von 80% nicht hinausgehen. Diese wird aufgrund des Marktwertes oder des aktuellen Kaufpreises ermittelt, wobei der niedrigere der beiden Werte gilt. Hypotheken an Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5% des Vermögens nicht übersteigen. Ein Hypothek Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. Weitere Grundsätzen und Richtlinien der Hypothekarvergabe können durch interne Weisungen der Anlagekommission festgelegt werden. Bei Hypotheken in Form von indirekten Anlagen gelten die allgemeinen Kriterien der Anlagefonds/Anlagestiftungen.
- Wertschriften können gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) eingehalten werden. Das Securities Lending ist bei Aktien von im In- und Ausland kotierten Schweizer Aktien nur erlaubt, wenn die Mög-

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

lichkeit eines Rückrufs der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 22 VegüV) besteht. Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Derivative Finanzinstrumente und alternative Anlagen

- Grundsätzliches zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente
 - Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist grundsätzlich zulässig, wobei die entsprechenden Richtlinien in BVV2 einzuhalten sind. Beim Einsatz von Futures ist zudem den Margenverpflichtungen grosse Aufmerksamkeit beizumessen.
 - Der Einsatz von Derivaten erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen in Art. 56a BVV2 sowie FinfraG und FinfraV. Die Pensionskasse wird unter FinfraG als kleine finanzielle Gegenpartei klassifiziert (Art. 99ff FinfraG). Beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten klärt die Geschäftsführung ab, ob die Pensionskasse die Abrechnungspflicht, die Meldepflicht, die Risikominimierungspflicht und die Plattformhandlungspflicht gemäss FinfraG und FinfraV einzuhalten hat. Die Geschäftsführung hat gegebenenfalls die Pflichten gesetzeskonform zu erfüllen. Bei Derivaten im Rahmen kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds) obliegt die korrekte Anwendung von FinfraG und FinfraV der Fondsleitung.
 - Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte erlaubte Anlagen sind.
 - Es sind Derivate-Geschäfte mit der EUREX und anderen anerkannten Börsen zugelassen. Ausserbörsliche Derivate-Transaktionen sind nur dann zugelassen, wenn die Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei einwandfrei und eine ausreichende Marktliquidität gewährleistet ist.

- Zulässige Anlagen
Die nachstehend aufgeführten Transaktionen sind erlaubt:
 - engagementreduzierende Transaktionen auf bestehenden Positionen (Transaktionen zur Absicherung von bestehenden Positionen) im Zins-, Aktienkurs- und Währungsbereich,
 - engagementerhöhende Transaktionen anstelle eines Erwerbs des Basiswertes (Transaktionen zur Erhöhung von bestehenden Positionen oder zum Aufbau von neuen Positionen),
 - "Renditeverlängerungen" durch das gedeckte Schreiben von Call-Optionen auf einzelnen Titeln,
 - Devisentermingeschäfte (inkl. Devisenoptionen), die im Zusammenhang mit der Absicherung des Fremdwährungsrisikos stehen und
 - Swap-Transaktionen und Forward Rate Agreements (FRAs).

- Nicht zulässige Anlagen
Explizit nicht erlaubt sind
 - das Schreiben von ungedeckten Call-Optionen,
 - das Schreiben von Put-Optionen, ausser im Zusammenhang mit einer schriftlich begründeten und von der Anlagekommission genehmigten Strategie,
 - Warentermingeschäfte (inkl. Edelmetalle) und
 - Devisentermingeschäfte (inkl. Devisenoptionen), die nicht im Zusammenhang mit der Absicherung des Fremdwährungsrisikos stehen.

- Grundsatz zum Einsatz alternativer Anlagen. Der Einsatz von alternativen Anlagen wie Hedge Funds sind im Rahmen der Anlagestrategie zugelassen. In diversifizierten Kollektivanlagen (insbesondere Obligationen CHF und Obligationen FW) können Direktanlagen in alternativen Anlagen in Form von alternativen Forderungen (gemäss Art. 53 Abs. 3

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

BVV2) getätigt werden. Private Equity, Commodities (Rohstoffe) und nachhaltige Anlagen etc. sind nicht zugelassen.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Anhang 4: Anlagen beim Arbeitgeber

Für die Anlagen beim Arbeitgeber (BVV 2, Art. 58) gilt folgende Regelung: Ungesicherte Guthaben sind in der Höhe der ungebundenen Mittel zu begrenzen, d.h. es dürfen nur solche Mittel ohne Sicherstellung beim Arbeitgeber angelegt werden, die nicht durch Deckungskapitalien und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten gebunden sind,. Weitergehende Anlagen dürfen nur gegen eine Sicherstellung getätigt werden. Grundsätzlich ist dafür eine Bankgarantie oder ein Äquivalent erforderlich. Die Verzinsung muss mindestens zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkasso), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber zulässig, maximal aber 5% des Gesamtvermögens (ob gesichert oder ungesichert).

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Anhang 5: Wertschwankungsreserve

Zweck	Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.
Grundsatz	<p>Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Pensionskasse und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.</p> <p>Er berücksichtigt insbesondere die marktspezifischen Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.</p> <p>Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Renditen, die historischen Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien sowie deren Korrelationen verwendet.</p> <p>Die Berechnung dieser Reserven erfolgt nach dem Grundsatz der Stetigkeit.</p>
Höhe	Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Value at Risk Methode ermittelt. Dabei wird periodisch, in der Regel alle 3 Jahre oder bei signifikanten Änderungen der Anlagestrategie, in Abhängigkeit der erwarteten Rendite- und Risikoeigenschaften der gültigen Anlagestrategie bzw. der effektiven Vermögensstruktur, der sich aus den Verpflichtungen ergebenden, notwendigen Verzinsung, des vorgegebenen Sicherheitsniveaus (von 99.0%) sowie des relevanten Zeithorizonts (1 Jahr) ein Zielwert, ausgedrückt in Prozent des Vorsorgekapitals, berechnet. ¹
Bildung	<p>Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.</p> <p>Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen.</p>

¹ Die Methode liefert die Wahrscheinlichkeit, dass mit einem Sicherheitsniveau von 99.0 % innerhalb eines Jahres keine Unterdeckung entsteht.

Anlagereglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Die Schwankungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts kommentiert und periodisch vom Experten für die berufliche Vorsorge gem. Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 begutachtet.